

14. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg

Berichtszeitraum:

1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

INHALT

VORBEMERKUNG	3
1. HÄRTEFALLEINGABEN UND ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER HÄRTEFALLKOMMISSION	3
A. FALLBEISPIELE	4
B. ÜBERLEGUNGEN ZU EINER WEITEREN VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER HÄRTEFALLVERFAHREN	5
C. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN	6
2. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION	7
A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN	7
B. 2019 IN ZAHLEN	8
C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER	10
D. MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION	11
3. DANK	11

HERAUSGEBER:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
www.im.baden-wuerttemberg.de

BERICHT:

Härtefallkommission Baden-Württemberg
Juli 2020

Vorbemerkung

Im September 2005 wurde in Baden-Württemberg auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Härtefallkommission eingerichtet. Dr. Edgar Wais, Gründungsvorsitzender der Härtefallkommission, leitete nahezu 13 Jahre die Geschicke der Kommission und prägte maßgeblich ihre Arbeit.

Am 21. März 2018 übergab Dr. Wais den Vorsitz an seinen Nachfolger Werner Wölfle, Sozialbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart, der auf eigenen Wunsch Ende Juni 2019 als Vorsitzender der Härtefallkommission ausgeschieden ist. In der Übergangszeit übernahm Oberbürgermeister a. D. Jürgen Hofer MdL a. D. bis Dezember 2019 mit großem Einsatz als stellvertretender Vorsitzender die Leitung der Sitzungen der Härtefallkommission.

Klaus Pavel, Landrat des Ostalbkreises, wurde im Dezember 2019 zum neuen Vorsitzenden der Härtefallkommission bestellt und leitet seit 2020 die Härtefallkommission.

Die Besetzung der Härtefallkommission geht aus Abschnitt D. dieses Tätigkeitsberichts hervor.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das gesamte Kalenderjahr 2019.

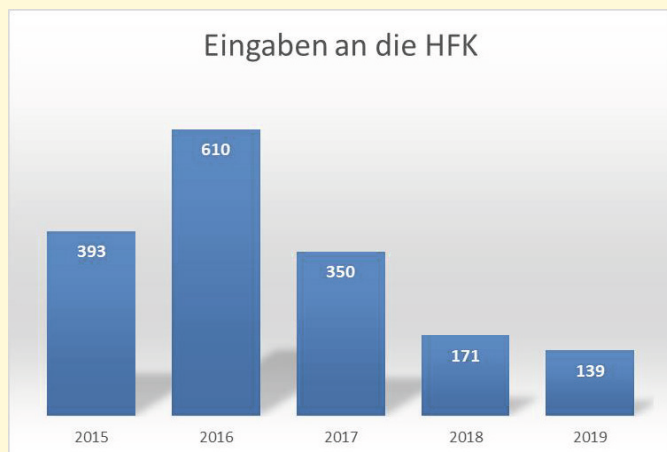
1. Härtefalleingaben und Entscheidungspraxis der Härtefallkommission

Die Zahl der Härtefalleingaben ging im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 von 171 auf 139 weiter zurück. Die Härtefallkommission (HFK) hat sich 2019 mit 187 Eingaben befasst, welche zum Teil noch aus den Vorjahren stammen. 86 Eingaben wurden wegen Unzulässigkeit abgelehnt oder wegen offensichtlicher Unbegründetheit nicht zur intensiven Beratung zugelassen und es wurde kein Ersuchen an das Innenministerium gerichtet. Dagegen hat die HFK 101 Eingaben intensiv beraten und alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe in einer Gesamtschau abgewogen. In 39 der intensiv beratenen Fälle hat die Kommission ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet.

Im Vergleich zum Jahr 2018 ist die Zahl der Eingaben, in denen die Kommission sich intensiv mit den Eingaben befasste, um rund 30 % zurückgegangen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die HFK im Jahr 2019 sieben statt zehn Sitzungen abgehalten hat.

Die Geschäftsstelle der HFK prüft die Zulässigkeit von Eingaben; der Kommission werden die offensichtlich unbegründeten Eingaben, die von der Geschäftsstelle vorbereitet werden, vorgelegt. Eine detaillierte Statistik zu den genannten Entscheidungen findet sich in diesem Bericht unter Abschnitt 2 B.

ENTWICKLUNG DER EINGABEZAHLEN 2015 - 2019:



A. FALLBEISPIELE

Wie schon in früheren Berichten werden zum leichteren Verständnis der Entscheidungspraxis der Kommission vorweg einige Fallbeispiele aufgeführt, wobei die betroffenen Personen anonym bleiben.

UNZULÄSSIGE HÄRTEFALLEINGABEN

In § 4 Abs. 2 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) sind die Gründe aufgeführt, bei deren Vorliegen eine Befassung mit der Eingabe abgelehnt wird (sog. Unzulässigkeitsgründe). Die HFK lehnt ferner nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Befassung mit missbräuchlichen Eingaben in Übereinstimmung mit dem Innenministerium ab. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller aus einem für sicher erklärten Herkunftsstaat stammt, der Rückführungstermin bereits vor Eingang der Härtefalleingabe feststand und darüber hinaus keine nennenswerten Integrationsleistungen vorliegen, die sich beispielsweise in ausreichenden Deutschkenntnissen und in der selbstständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen zeigen.

- In einem Fall stammte die Betroffene aus Mazedonien, also einem sicheren Herkunftsstaat. Ihr Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Abschiebungstermin stand bereits vor Eingang der Härtefalleingabe fest. Nachweise über eine sprachliche oder soziale Integration wurden nicht vorgelegt. Die Betroffene arbeitete nicht, obwohl ihr die Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich erlaubt war. Die Geschäftsstelle der HFK kam in Absprache mit dem Vorsitzenden der HFK nach eingehender

Prüfung zum Ergebnis, dass die Kriterien einer rechtsmissbräuchlichen Eingabe vorlagen. Die Eingabe war eingereicht worden, um die drohende Abschiebung zu verhindern. Die Befassung mit der Eingabe wurde daher abgelehnt.

OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDETE HÄRTEFALLEINGABEN

In zahlreichen Eingaben wird zwar der Wille zur Integration betont, aber es können im Hinblick auf nur kurze Aufenthaltszeiten von oft unter zwei Jahren noch keine Ansätze zu einer solchen benannt, geschweige denn nachgewiesen werden. Im Übrigen beschränken sich die Gründe für den Antrag oft auf das bereits vom BAMF geprüfte Vorbringen, d. h. auf zielstaatliche Gesichtspunkte, die keinen flüchtlingsrechtlichen Schutzstatus begründen können. Solche Eingaben sind nach ständiger Praxis der HFK aller Bundesländer offensichtlich unbegründet. In diesen Fällen werden von der Geschäftsstelle keine weiteren Ermittlungen der Ausländerbehörden veranlasst, weil zusätzliche das Ersuchen stützende Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

- Eine tunesische Familie mit einer Tochter reiste Ende 2015 nach Deutschland ein. Der Asylantrag der Eheleute wurde Anfang 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt; eine Klage beim Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Der Asylantrag für die Tochter wurde im September 2018 ebenfalls abgelehnt und die Klage in der Folgezeit rechtskräftig abgewiesen. Die Härtefalleingabe stützte sich im Wesentlichen auf die persönlichen Verhältnisse im Heimatland. Bei diesem Vorbringen handelte es sich um zielstaatsbezogene Umstände, die alleine vom BAMF zu prüfen waren und zu keinem für die Familie günstigen Ergebnis geführt hatten. Eine Erwerbstätigkeit war den Eheleuten wegen Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung nicht gestattet. Dem entsprechend erhielt die Familie Sozialleistungen. Integrationsleistungen wurden keine vorgetragen. Die HFK sieht sich nicht als Superrevisionsinstanz für asylrechtliche Entscheidungen. Vielmehr ist bei der von der Kommission zu treffenden Abwägung maßgeblich, ob nennenswerte Integrationsleistungen vorliegen. Das war in diesem Fall nicht gegeben und es wurde von einem Ersuchen abgesehen.


EINGEHEND BERATENE UND ABSCHLIESSEND ENTSCHEIDENE FÄLLE NACH EINHOLUNG VON STELLUNGSNAHMEN DER AUSLÄNDERBEHÖRDEN

- Eine aus dem Kosovo stammende Familie mit einem Sohn reiste Anfang 2015 nach Deutschland ein. Die Asylanträge wurden im Jahr 2015 bzw. 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Beide Ablehnungen sind rechtskräftig. Die Eheleute legten gültige kosovarische Identitätskarten vor, für den Sohn eine kosovarische Geburtsurkunde, so dass die Identitäten zweifelsfrei geklärt sind. Seit Anfang 2016 arbeitete der Ehemann Vollzeit als Helfer in einer Werkstatt. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet. Die Ehefrau kann aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht arbeiten. Durch die Erwerbstätigkeit des Ehemannes ist der Lebensunterhalt der Familie ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert. Der Familie ist innerhalb kürzester Zeit eine bemerkenswerte – wirtschaftliche und sprachliche – Integration gelungen. Es lagen mehrere Unterstützerschreiben, u.a. vom Arbeitgeber des Ehemannes und den Klassenlehrerinnen des Sohnes, sowie Unterschriftenlisten von Kollegen vor. Die Familienmitglieder sind in der Vergangenheit nicht straffällig geworden. Die HFK hat unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände ein Ersuchen an das Innenministerium gestellt. Das Innenministerium ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat zugunsten der Betroffenen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet.
- Ein gambischer Staatsangehöriger reiste im Oktober 2015 nach Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde im Jahr 2017 abgelehnt. Das Verfahren ist nach Rücknahme der Klage bzw. Abweisung der Klage im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebeverboten seit März 2019 rechtskräftig abgeschlossen. Der Betroffene ist seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht nachgekommen. Infolgedessen wurde ihm ausländerrechtlich eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erlaubt. Zuvor war der Betroffene für elf Monate als Lagerhelfer tätig. Bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit und seit der Verhängung des Beschäftigungsverbots erhielt der Betroffene Sozialleistungen. Abgesehen von einer sprachlichen Integration und der kurzen Beschäftigungszeit konnten keine Integrationsleistungen festgestellt werden.

Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände lehnte die Kommission ein Ersuchen ab.

- Ein Betroffener stammt aus Afghanistan und reiste im August 2014 nach Deutschland ein. Der Asylantrag wurde im Mai 2017 abgelehnt und die hiergegen erhobene Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. Der Betroffene hat nach ergangener Passverfügung keinen Pass vorgelegt. Er machte einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschluss und hatte eine unbefristete Arbeitsstelle. Er spricht sehr gut Deutsch. Strafrechtlich ist der Betroffene wegen Beleidigung in Erscheinung getreten und zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Es lagen zwei Unterstützerschreiben und eine Unterschriftenliste vor. Die HFK hat unter Abwägung aller bekannten Umstände ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet. Das Innenministerium hat dem Ersuchen jedoch bei vorliegender unzureichender Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht entsprechen können.

B. ÜBERLEGUNGEN ZU EINER WEITEREN VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER HÄRTEFALLVERFAHREN

 Das Härtefallverfahren dient nicht dazu, eine drohende Rückführung zu verzögern bzw. aufzuschieben. Dies ist nicht im Sinne der Regelung des § 23a AufenthG. Aus diesem Grund hat die HFK schon mehrfach angeregt, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Härtefalleingabe anzupassen. Andere Bundesländer sind bereits so verfahren oder haben Vorprüfungen durch die Verwaltung oder durch eine Vorprüfungskommission angeordnet. In Baden-Württemberg prüft und entscheidet über die Zulässigkeit von Härtefalleingaben zur Entlastung der Kommission die Geschäftsstelle; in Zweifelsfällen unter Einbeziehung des Vorsitzenden. Die Härtefallkommission wird in ihren Sitzungen über die Entscheidungen der nicht zugelassenen Eingaben informiert. Diese Zwischenlösung hat sich bewährt. Ferner werden missbräuchliche Härtefalleingaben als unzulässig abgelehnt, wenn die Eingabe erst erfolgt, nachdem der Termin für eine Rückführung in ein sicheres Herkunftsland bereits feststeht und keine erfolgversprechenden Integrationsbemühungen vorliegen. Mit der bestehenden HFKomVO ist dieses Verfahren zu vereinbaren, da die Kommission nicht verpflichtet ist, sich mit jeder

Eingabe zu befassen. Außerdem entspricht dieses Verfahren der Regelung des § 23a Absatz 1 Satz 3 AufenthG; gemäß dieser Vorschrift ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht, um bevorstehende Rückführungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Eingaben, die zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sind, werden zwar von der Geschäftsstelle vorbereitet, die Entscheidung trifft jedoch die Kommission, die in wenigen Fällen die abschließende Befassung vertagt, um vor einer endgültigen Entscheidung noch weitere Informationen von den Ausländerbehörden einzuholen. Durch obige Vereinfachungen konnte die Arbeit der Kommission auf die aussichtsreichen Eingaben konzentriert werden.

C. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Die Entscheidungsfindungen der Härtefallkommission sind oft schwierig, insbesondere wenn sich die positiven und negativen Aspekte bei einer Härtefalleingabe die Waage halten. Auch die Abwägung, ob ein Betroffener dauerhaft selbstständig in Deutschland leben kann oder ob sich nicht doch auch in seinem Heimatland eine positive Perspektive erarbeiten lässt, ist nicht einfach.

Nach wie vor hat eine Härtefalleingabe bei Vorliegen wiederholter oder schwerer Straftaten oder in Einzelfällen auch bei fortdauerndem Täuschungs- bzw. Verweigerungsverhalten gegenüber den Ausländerbehörden nahezu keine Erfolgsaussichten. Die Kommission legt zwar auch verstärkt Wert auf die Klärung der Identität der Betroffenen und deren engagierte Mitwirkung bei der Passbeschaffung, eine Gesamtabwägung aller in Betracht zu ziehenden Lebensumstände kann jedoch im Einzelfall trotz fehlender Reisedokumente dennoch zu einem Ersuchen führen. Ferner stehen weniger gravierende Delikte einem Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium bei sonst ordentlicher wirtschaftlicher und sozialer Integration nach schon bisher ständiger Praxis der HFK nicht unbedingt entgegen; es erfolgt aber stets eine Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte einer Eingabe, um den Menschen, die um eine Aufenthaltserlaubnis nachsuchen, gerecht zu werden.

Positiv bewertet die HFK Integrationsleistungen der Betroffenen sowie die Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen. Es


besteht wiederholt Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die HFK nicht in die Kompetenz des BAMF, einer Bundesbehörde, eingreifen bzw. von den dort getroffenen rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen abweichen kann. Auch über gesundheitliche oder zielstaatliche Gründe, die einer Ausreise entgegenstehen können und eventuell eine weitere Duldung rechtfertigen, entscheidet nicht die HFK; ebenso wenig entscheidet die Kommission über die Aussetzung von Abschiebungen.

Voraussetzung für die Aufenthaltsgewährung nach § 23a AufenthG ist, dass nach den Feststellungen der HFK dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Die Härtefallkommission weist eindringlich darauf hin, dass Eingaben bereits mit ihrem Eingang bei der Geschäftsstelle der Kommission aussagekräftig begründet sein müssen und mit entsprechenden Unterlagen angereichert sein sollen, damit qualifizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und ggf. in der Schule getroffen werden können. Die Kommission muss sich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbetroffenen und ihrer Situation machen können. Im Berichtsjahr wurden wiederholt Eingaben eingereicht, die diesen Anforderungen in keiner Weise entsprochen haben und deshalb auch keinen Erfolg haben konnten. Erfahrungsgemäß haben nämlich Personen, die sich erst sehr kurz in Deutschland aufhalten, keine Integrationsleistungen erworben; selbst Ansätze einer Integration können in dieser kurzen Zeit kaum erworben werden. In solchen Fällen kommen allenfalls Duldungen wegen zielstaatlicher oder gesundheitlicher Gründe in Betracht, über die allein das BAMF bzw. die Ausländerbehörden entscheiden können.

2. Die Härtefallkommission

A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN

 Nach § 23a Absatz 2 AufenthG sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine HFK einzurichten und auf deren Ersuchen unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erlassen.

Die Landesregierung hatte aufgrund dieser Ermächtigung am 28. Juni 2005 eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Die in Baden-Württemberg eingerichtete HFK tagte am 19. September 2005 das erste Mal (konstituierende Sitzung).

Die HFK ist unabhängig. Sie wird ausschließlich im Wege der „Selbstbefassung“ tätig. Ausländer, ihre Vertreter oder Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass die HFK sich mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die HFK befasst sich inhaltlich nur unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Eingabe. Die HFK lehnt insbesondere in den im Folgenden aufgeführten Fällen die Befassung mit einer Eingabe ab, wenn

- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, welches die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat; darunter fallen auch Verfahren nach der Dublin-Verordnung,
- der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Eingabe nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
- im Falle einer wiederholten Eingabe das Vorbringen keine neuen wesentlichen Umstände enthält. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die wiederholte Eingabe vor Ablauf von vier Jahren seit der ersten Eingabe gestellt wird,
- die Eingabe rechtsmissbräuchlich ist. Wie oben bereits erläutert liegt nach Ansicht der HFK ein Missbrauch vor, wenn nach kurzem Aufenthalt (unter zwei Jahren) ein Härtefallantrag offensichtlich nur gestellt wird, um eine bereits terminlich festgesetzte Abschiebung zu verzögern.

In den Fällen, in denen die HFK sich intensiv mit einer Eingabe befasst und eine positive Entscheidung trifft, richtet sie ein Ersuchen an das Innenministerium, um einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den ausländerrechtlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der HFK dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Andernfalls lehnt die HFK die Annahme eines Härtefalls ab. Die HFK entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Stimmen von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens jedoch von sechs Mitgliedern der HFK.

Richtet die HFK ein Härtefallersuchen an das Innenministerium, hat dieses zu entscheiden, ob ihm entsprochen wird. Entspricht es dem Ersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der HFK oder des Innenministeriums sind nicht möglich.

Weitere Informationen zum Härtefallverfahren finden Sie auf der Homepage des Innenministeriums unter www.im.baden-wuerttemberg.de.

B. 2019 IN ZAHLEN

Im Jahr 2019 wurden in insgesamt 7 Sitzungen 187 Entscheidungen getroffen.

EINEN ZUSAMMENFASSENDEN ÜBERBLICK ERMÖGLICHT FOLGENDE TABELLE*:

BERICHTSZEITRAUM	2019	2018	INSGESAMT (AB 2005)
1. Härtefalleingaben (Neueingänge)	139 (249)	171 (385)	3.875 (11.607)
2. Von der Kommission insgesamt getroffene Entscheidungen	187	355	3.732
Davon Ablehnungen einer Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen	67	135	
3. Befassung und abschließende Prüfung von Eingaben	120 (280)	220 (564)	2.558 (7.751)
3.1 Entscheidungen der Kommission für Härtefallersuchen	39 (82)	62 (148)	848 (2.482)
3.2 Quote der Entscheidungen für Härtefallersuchen	33 %	28 %	33 %
3.3 Anordnungen des Innenministeriums nach § 23a AufenthG	32 (68)	35 (84)	751 (1.998)
3.4 Übereinstimmungsquote der Kommissionsersuchen mit den IM-Entscheidungen	82 %	56 %	89 %

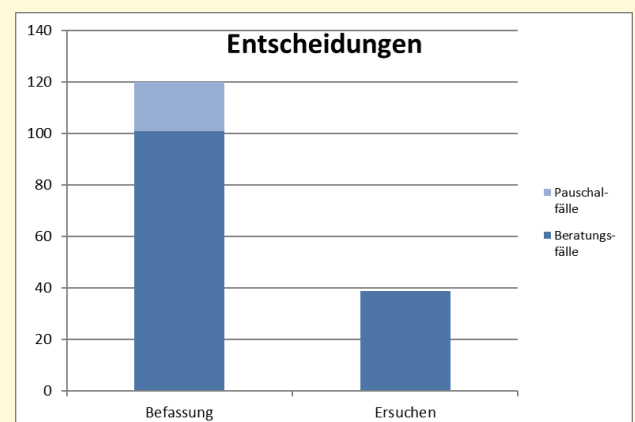
Erläuterung:

* Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (linke Spalte), das Jahr 2018 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der HFK (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z.T. noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

DIE ENTSCHEIDUNGSBILANZ 2019 IM EINZELNEN:

- Insgesamt wurde die Befassung bei 67 Eingaben gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 HFKomVO abgelehnt. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts anstrebten, untergetaucht waren oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Eingabe an die HFK gerichtet hatten und die erneute Eingabe kein wesentliches neues Vorbringen enthielt.
- Bei 120 Eingaben machte die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht im Sinne einer inhaltlichen Befassung Gebrauch und entschied in der Sache über ein Härtefallersuchen an das Innenministerium. Bei 19 Eingaben konnte – zumeist wegen sehr kurzen Aufenthalts der Antragsteller – kaum eine Integration festgestellt werden. Die Eingaben waren deshalb offensichtlich

unbegründet. 101 Eingaben prüfte die Kommission eingehend und abschließend. Davon führten 39 zu einem Härtefallersuchen an das Innenministerium.



- Insgesamt 62 der eingehend beratenen Fälle führten wegen Nichterreichens der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zu keinem Ersuchen. Ausschlaggebend für die ablehnenden Entscheidungen waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration oder Straftaten von einigem Gewicht, wobei auch in solchen Fällen stets eine Gesamtabwägung aller Umstände erfolgte, was bedeutet, dass ein negativer Aspekt allein ebenso wenig wie ein einziger positiver Gesichtspunkt die Entscheidungen der HFK bestimmt. Auch die zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Kassen, besonders die der kommunalen Sozialhilfeträger (Stadt- und Landkreise), wurden in die Erwägungen der HFK einbezogen, waren aber für sich allein gesehen kein Ablehnungsgrund.

ZUSAMMENWIRKEN MIT DEM INNENMINISTERIUM

Durch die Zweistufigkeit der Härtefallprüfung – erstens Prüfung und ggf. Ersuchen durch die Kommission, zweitens im Fall eines Ersuchens abschließende Entscheidung mit Außenwirkung durch das Innenministerium – sind Unterschiede bei der Bewertung einer Eingabe möglich.

Für die Entscheidung des Innenministeriums, ob einem Ersuchen entsprochen werden kann, sind gewisse grundsätzlich zu erfüllende Kriterien im Sinne einer Gesamtabwägung maßgeblich. So wird beispielsweise geprüft, ob Straftaten vorliegen, ob der Lebensunterhalt des Antragstellers nachhaltig gesichert ist und ob in der Vergangenheit über die Identität getäuscht wurde. Unerlässlich ist, dass die Identität der Antragsteller hinreichend geklärt ist und die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung hinreichend nachgekommen sind.

Die HFK stellte im Jahr 2019 insgesamt 39 Ersuchen an das Innenministerium. In 32 Fällen kam das Innenministerium dem Ersuchen nach.

C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER

Die Zahl von insgesamt 139 Härtefalleingaben für 249 Personen im Berichtszeitraum setzt sich wie folgt zusammen

(Zahlen für 2018 in Klammern):

Eingaben für Einzelpersonen (102 Personen)	73 %	(60 %)
Eingaben für Personengruppen (37 Eingaben für 147 Familienmitglieder, Lebenspartner etc.)	27 %	(40 %)
ZEITPUNKT DER EINREISE NACH DEUTSCHLAND (SOWEIT BEKANNT)		
- bis 2010	6 %	(5 %)
- 2011 bis 2013	18 %	(26 %)
- 2014 bis 2016	69 %	(64 %)
- 2017 bis 2019	7 %	(5 %)
Betrachtet man die Jahre 2014/2015 isoliert, stellt man fest, dass 56 % (55 %) der Eingaben sich auf diesen Zeitraum erstrecken.		
ANTEILE DER NATIONALITÄTEN AN DEN EINGEGANGENEN EINGABEN		
- Gambia	22 %	(15 %)
- Nigeria	9 %	(4 %)
- Pakistan	8,5 %	(11 %)
- Afghanistan	8 %	(4 %)
- Kosovo	6,5 %	(22 %)
- Serbien	6 %	(6 %)
- Georgien	6 %	(2 %)
- Sonstige	34 %	(36 %)
ANTEILE DER HERKUNFTSKONTINENTE AN DEN EINGEGANGENEN EINGABEN		
- Afrika	41 %	(23 %)
- Asien	31 %	(32 %)
- (Südost-) Europa einschl. Russland und Türkei	28 %	(45 %)

Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Anträge von Einzelpersonen gegenüber dem Vorjahr um 13 Prozentpunkte gestiegen. Dagegen sind die Anträge von Familien um 13 Prozentpunkte zurückgegangen. Die Mehrheit der Härtefalleingaben betrifft alleinstehende Männer, die überwiegend aus afrikanischen Ländern eingereist sind. Der Anteil von Personen aus dem Kosovo ist nochmals erkennbar zurückgegangen.


Die größte Personengruppe, die sich an die HFK wendet, setzt sich aus alleinstehenden Männern aus Gambia zusammen.

Über die Hälfte der Eingaben (56 %), die 2019 an die HFK gerichtet wurden, beziehen sich auf Personen, die während der „Flüchtlingskrise“ ins Bundesgebiet eingereist sind. Auch hierbei handelt es sich überwiegend um Einzelpersonen.

D. MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION

BENENNENDE/ VORSCHLAGENDE STELLE	MITGLIED	STELLVERTRETENDES MITGLIED
Innenministerium	Vorsitzender bis Juni: Werner Wölfle Bürgermeister seit Dezember: Klaus Pavel Landrat	Dr. Friedrich Gackenholt Ministerialrat a.D.
Innenministerium	Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Hofer Oberbürgermeister a.D.	Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart	Ute Baisch Vorsitzende Richterin am Landgericht
Ev. Landeskirchen	Hans-Joachim Zobel Dekan i. R.	Günter Klinger Geschäftsführer des Diakonieverbandes Reutlingen i.R.
Kath. Kirche	Michael Karmann Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg	Dr. Irme Stetter-Karp Bischöfliches Ordinariat Stuttgart
Landkreistag Baden-Württemberg	Jürgen Vogt Erster Landesbeamter Landratsamt Ludwigsburg	Günther Meinhold Oberverwaltungsrat i.R.
Städtetag Baden-Württemberg	Agnes Christner Bürgermeisterin	Harry Brunner Dipl. Verwaltungswirt (FH) Bürgermeister i.R.
Vom Innenministerium vorgeschlagene Persönlichkeit des Landes	Manfred Hollenbach Bürgermeister a.D. MdL a.D.	Wolfgang Fröhlich Ministerialdirektor a.D.
Vom Innenministerium berufene Persönlichkeit des Landes islamischen Glaubens	Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württemberg e. V. und des Deutsch-Türkischen Forums Stuttgart e.V.	N.N.
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg	Udo Dreutler	Vera Kohlmeyer-Kaiser Rechtsanwältin

3. Dank

 Abschließend sind noch Worte des Dankes angebracht:

An erster Stelle ein Dank an die Ausländerbehörden, sonstigen Institutionen sowie an die Bürgerinnen und Bürger, die bei der Vorbereitung von Härtefalleingaben geholfen haben.

Zu guter Letzt gebührt unser Dank auch der Geschäftsstelle der HFK, die die Eingaben für die Beratung durch Einholung notwendiger Stellungnahmen und Fertigung aussagekräftiger Sitzungsunterlagen für die HFK stets gut verständlich vorbereitet hat und für die gut organisierten Sitzungen der HFK sorgt.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION